

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Referat 311
Heinemannstr. 2
53175 Bonn

ausschließlich per E-Mail an:
bmbf@bmbf.bund.de

Düsseldorf, 23.01.2019

597

**Stellungnahme
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung
der beruflichen Bildung (Berufsbildungsmodernisierungsgesetz –
BBiMoG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem o. g. Referentenentwurf vom
18.12.2018 Stellung nehmen zu können.

Dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist keine eigenständige duale Berufsausbildung angegliedert, allerdings bilden die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zum Teil selbst aus (z. B. zum Steuerfachangestellten) oder stellen solche Absolventen in umfangreichem Maße ein. In den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird die höher qualifizierende Berufsbildung (z. B. zum Steuerfachwirt) zudem intensiv gefördert.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die grundsätzliche Zielsetzung des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes, die duale Berufsausbildung zu stärken.

Unsere folgenden Anregungen betreffen die berufliche Fortbildung, §§ 53 ff. BBiG-RefE. Dabei teilen wir in zentralen Punkten die diesbezüglichen Ausführungen der Bundessteuerberaterkammer, die mit Schreiben vom 10.01.2019 zu dem Referentenentwurf Stellung genommen hat.

Seite 2/3 zum Schreiben vom 23.01.2019 an das BMBF

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

In Deutschland haben sich Fortbildungsbezeichnungen wie etwa der „Fachwirt“ etabliert. Mit ihm wird – je nach Fachrichtung – eine sehr hohe Expertise in z.B. steuerlichen oder rechtlichen Angelegenheiten verbunden. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung müsste z.B. der „Steuerfachwirt“ gem. § 53c Abs. 4 BBiG-RefE (bzw. § 54 Abs. 3 Nr. 2 BBiG-RefE) durch den Titel „Berufsbachelor in...“ ersetzt werden. Nur wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht, soll es möglich sein, die Bezeichnung „Berufsbachelor“ um eine weitere Abschlussbezeichnung (z. B. „Fachwirt“) zu ergänzen. Im Ergebnis könnte diese Fortbildung bestenfalls „Berufsbachelor in Steuerfragen / Steuerfachwirt“ heißen. Diese Bezeichnung wäre nicht nur sperrig, vielmehr wäre sie dem Großteil der Adressaten unbekannt bzw. es bestünde zumindest Unsicherheit, ob es sich tatsächlich um den bewährten Steuerfachwirt (ohne Einschränkungen) handelt. Die Akzeptanz dieses Fortbildungstitels müsste über Jahre hinweg aufgebaut werden.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49(0)211 / 45 61- 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49(0)211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Zudem halten wir die Verwendung der Begriffe „Bachelor“ und „Master“ für nicht zielführend. Sie suggerieren eine akademische Qualifikation, die tatsächlich nicht vorliegt. Eine durch gewerblich orientierte – und didaktisch u. U. nicht geschulte – Repetitoren durchgeführte Fortbildung ist mit einem Abschluss an einer staatlich anerkannten Universität oder Hochschule u. E. nicht vergleichbar. Auch ist die Gewichtung zwischen theoretischem Wissen und praktischen Fähigkeiten in der dualen Ausbildung eine andere als in der akademischen Ausbildung.

Die vorgeschlagene Neuregelung könnte auch inhaltliche Auswirkungen auf die etablierten und anerkannten Fortbildungen haben: So ist für die einzelnen Fortbildungsstufen über alle Branchen hinweg jeweils der gleiche Mindestlernumfang vorgesehen – dies wird u. E. den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Berufe nicht gerecht. Wir sehen die Gefahr, dass bisherige Fortbildungen um weitere – sachlogisch nicht erforderliche – Lerninhalte erweitert werden, nur um die Mindeststundenanzahl zu erreichen und sich für die entsprechende Fortbildungsstufe zu qualifizieren.

In der Praxis ist zu beobachten, dass zahlreiche Akademiker höher qualifizierte Fortbildungsangebote nutzen. Einige Berufsstände haben daher ein austariertes Fortbildungssystem entwickelt, das im Zusammenspiel mit akademischer und nichtakademischer Vorbildung sowie Praxiserfahrung eine größtmögliche Durchlässigkeit zwischen den Bildungswegen bietet. Dabei sind die unterschiedlichen Bildungsstufen nicht obligatorisch: Einzelne Zwischenstufen können übersprungen werden. Die vorgeschlagene starre Dreistufigkeit der Fortbildung mit klar vorgegebenen (wenig flexiblen) Zugangsvoraussetzungen ist u. E. ein Rückschritt.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 3/3 zum Schreiben vom 23.01.2019 an das BMBF

Insgesamt regen wir daher an, die Begrifflichkeiten „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ wegen der unzutreffenden Suggestion eines akademischen Abschlusses und – im Falle einer um den bisherigen Namen ergänzten Fortbildungsbezeichnung – des sperrigen Ausdrucks nicht zu verwenden. Zudem sollten bewährte und flexible Fortbildungsangebote beibehalten werden können, so dass u. a. auch eine Durchlässigkeit zwischen dualer und akademischer Ausbildung gewährleistet werden kann.

Wir wären dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen in den weiteren Beratungen berücksichtigen. Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kelm



Dr. Henrik Solmecke, WP StB
Leiter Aus- und Fortbildung